

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden

(Stadtbibliothek-Satzung)

Zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden (Stadtbibliothek-Satzung vom 01.04.2026)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Verden (Aller) betreibt die Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jeder Person benutzt werden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Stadtbibliothek ist es, der Bevölkerung Verdens ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbibliothek dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung und allgemeinen kulturellen Zwecken, sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Sie nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandene spezielle Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken.
- (3) Die Stadtbibliothek stellt den Zugang zum Internet für Kund:innen zur Verfügung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von dem/der Bürgermeister:in festgesetzt und durch Aushang, über die Internetauftritte der Stadtbibliothek, der Stadt Verden sowie der örtlichen Presse bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung bzw. für Geflüchtete und Asylbewerber:innen das jeweilige Formular zur Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift erkennen die Kund:innen diese Satzung an; gleichzeitig geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der jeweiligen Angaben zur Person.
- (2) Auch Minderjährige und sonstige beschränkt Geschäftsfähige können Kund:innen werden. Für die Anmeldung ist eine schriftliche Einwilligung, die Unterschrift des Anmeldeformulars sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Diese verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall sowie zur Zahlung anfallender Gebühren und Auslagen.
- (3) Juristische Personen, Dienststellen, Institutionen und Unternehmen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihrer Vertretungsberechtigten an. In diesem Antrag werden die Bevollmächtigten angegeben, die zur Benutzung der Stadtbibliothek für die Antragstellerin/den Antragsteller berechtigt sein sollen.
- (4) Die Kund:innen sind verpflichtet, eine Änderung der jeweiligen Angaben zur Person (Name, Wohnort, etc.) der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Muss die Stadtbibliothek die geänderten Adressdaten ermitteln, ist dafür eine Gebühr zu entrichten.

§ 5 Bibliotheksausweis und Benutzungsgebühr

- (1) Personen, die zur Benutzung zugelassen sind, wird ein Bibliotheksausweis mit einer Ausweisnummer und ihrem Namen ausgestellt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Jede Person, die Medien in der Stadtbibliothek ausleihen möchte, benötigt einen eigenen Ausweis. Sollte der Ausweis abhandenkommen, ist dies der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die Kund:innen bzw. die gesetzliche Vertretung.

- (3) Von Personen ab dem 18. Lebensjahr sowie für Kinder- und Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr, die audiovisuellen Medien (DVDs und Konsolenspiele) ausleihen, wird für den Bibliotheksausweis eine jährliche Gebühr erhoben. Für alle anderen Minderjährigen entfällt die Anmelde- und Jahresgebühr.
- (4) Die Stadtbibliothek berücksichtigt besonders Familien. Sie bietet jedem Familienmitglied (Paare und deren minderjährige Kinder) einen eigenen Bibliotheksausweis und die Ausleihe des gesamten Medienangebotes. Für diese Bibliotheksausweise ist von einem volljährigen Familienmitglied die Jahresgebühr zu entrichten.
- (5) Alternativ kann ein Gastausweis für 4 Wochen gegen eine Gebühr ausgestellt werden.
- (6) Sozialhilfe- und Bürgergeldempfänger:innen sowie gemeinnützige Institutionen (Schulen, Kindergärten etc.) und Inhaber:innen der Ehrenamtskarte können gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (zeitlich begrenzt) das gesamte Angebot der Stadtbibliothek nutzen und sind von der Jahresgebühr befreit. Für das Ausstellen des Bibliotheksausweises (bei gemeinnützigen Institutionen für den Hauptausweis) ist jedoch eine Gebühr zu entrichten. Es gelten im Einzelfall beschränkte Ausleihbedingungen.
- (7) Ehrenamtliche Personen, sind für die Dauer ihrer Tätigkeit für die Stadtbibliothek von der Anmelde- und Jahresgebühr befreit.
- (8) Bei vorzeitiger Rückgabe des Ausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (9) Für das Ausstellen eines neuen Bibliotheksausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis, wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.

§ 6 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden bzw. gesonderten Bedingungen unterliegen.
- (2) Die Anzahl der Medien, die die Kund:innen gleichzeitig ausleihen dürfen, wird von der Stadtbibliothek durch Aushang festgesetzt.
- (3) Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn die Kund:innen eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen haben.
- (4) Für bereits ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.
- (5) Im Bestand nicht vorhandene Medien können gegen eine Gebühr zuzüglich Rückporto über den Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten dann zusätzlich die Benutzungsvorschriften bzw. mögliche Gebühren der entsendenden Bibliothek.
- (6) Bei der Ausleihe von Medien an Minderjährige sind die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze einzuhalten. Konsolenspiele und DVDs werden nicht an Kinder unter 12 Jahren verliehen.

§ 7 Leihfrist

- (1) Für jedes Medium wird die Leihfrist durch Aushang innerhalb der Räume der Stadtbibliothek bekanntgegeben. Bei der Ausleihe können Entleiher:innen einen Quittungsbeleg erhalten, auf dem die Frist der jeweils entliehenen Medien ersichtlich ist. Blockausleihen (z. B. an Schulen und Kindergärten) können gesonderten Fristen unterliegen.
- (2) Die Leihfrist für Medien kann in den meisten Fällen verlängert werden. Die Anzahl der Verlängerungen ist begrenzt.
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt. Die Versäumnisgebühr entsteht nach dem ersten tatsächlichen Verzugstag nach Fristablauf.
- (6) Werden ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Geldersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangt werden.
- (7) Werden Medien trotz zweimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben bzw. Gebühren nicht bezahlt, wird mit der dritten Erinnerung eine Mahngebühr erhoben und ein Leistungsbescheid erlassen. Bei Nichtbefolgen des Leistungsbescheides werden die Gebühren und nicht zurückgegebenen Medien durch die Stadtkasse Verden im Vollstreckungswege eingezogen. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (8) Die Bibliothek behält sich vor, die Ausleihe und Leihfrist bestimmter Medien für einzelne Personen und Gruppen zu sperren oder einzuschränken.

§ 8 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Kund:innen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Kund:innen auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei der Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung hinweist, gilt als Verursacher:in, der bei der Rückgabe festgestellten Veränderung.
- (3) Die Kund:innen oder die gesetzliche Vertretung haftet für alle Schäden an den ausgeliehenen Medien des eigenen Bibliothekskontos, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Ein Schadensfall ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die zu ersetzenden Auslagen bemessen sich bei Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, bemessen sich die zu ersetzenden Auslagen nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 9 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Stadtbibliothek aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, gestört oder sonst in der Benutzung beeinträchtigt werden.
- (2) In der Bibliothek darf nicht geraucht und mit dem Handy telefoniert werden. Das Essen und Trinken ist nur in dem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.
- (3) Der Bibliotheksleitung steht das Hausrecht zu. Ihre Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume ist nicht gestattet, davon ausgenommen sind Assistenz-Hunde.

§ 10 Internet und Computer

Für die Nutzung des Internetzuganges gelten folgende Regelungen:

- (1) Unterstützung und Hilfeleistung durch das Bibliothekspersonal kann nur eingeschränkt erfolgen. Anspruch hierauf besteht nicht. Die Nutzungsdauer des Internets kann eingeschränkt werden. Verschiedene Angebote des Internets wie z.B. Downloads sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich.
- (2) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden können. Gleiches gilt für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen. Die Suche nach, die Darstellung und der Ausdruck von menschenverachtenden oder jugendgefährdenden Informationen ist verboten. Jeder Verstoß führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Benutzung des Internetzuganges.
- (3) Während der Internet-Nutzung bzw. dem Arbeiten am Computer dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am Computer vorgenommen werden. Dokumente können gegen eine Gebühr ausgedruckt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zuganges führen.

§ 11 Nutzung des Veranstaltungsbereiches

- (1) Der Veranstaltungsbereich der Stadtbibliothek dient öffentlichen kulturellen Veranstaltungen. Dazu gehören u. a. Lesungen, Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Kleinkunst, Fachvorträge, Fortbildungsveranstaltungen.
- (2) Er steht insbesondere städtischen Vereinen, Verbänden, Organisationen u. ä. Vereinigungen für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zur Verfügung, sofern die Veranstaltung dem Charakter der Stadtbibliothek entspricht.
- (3) Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entsprechen nicht dem Charakter der Stadtbibliothek und werden deshalb nicht geduldet. Ausgeschlossen sind außerdem private, parteipolitische, rein kirchliche oder weltanschauliche Veranstaltungen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Bürgermeister:in im Einzelfall.
- (5) Für die Benutzung des Veranstaltungsbereiches ist eine Gebühr zu entrichten. Im Zusammenhang mit der Nutzung des Veranstaltungsbereiches wird mit der Nutzerin/ dem Nutzer ein Vertrag geschlossen. Folgende Nutzungen sind kostenlos: - Städtische Veranstaltungen (z. B. Empfänge, Vorträge usw.), - Veranstaltungen, die von der Stadt zum Teil mit organisiert und durchgeführt werden, - Tagungen und Sitzungen anderer städtischer Behörden, Tagungen und Sitzungen von Verbänden und Arbeitskreisen, in denen die Stadt Mitglied ist.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Gebrauch und Besuch der Bibliotheksräume einschließlich Zuwegungen und Außengelände sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie übernimmt keine Aufsichtspflichten für Minderjährige oder sonstige beschränkt Geschäftsfähige.
- (2) Die Benutzung der Computer und des WLANs geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware bei den Kund: innen entstehen.

**§ 13
Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek einschließlich der sonstigen aufgeführten Leistungen werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Bezeichnung	Euro
a) Bibliotheksausweis für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (ohne Nutzung audiovisueller Medien)	kostenlos
b) Bibliotheksausweis ab 12 Jahre für die Ausleihe von audiovisuellen Medien pro Jahr	5,00
c) Bibliotheksausweis ab 18 Jahre pro Jahr	20,00
d) Bibliotheksausweis für Familien (Paare mit ihren minderjährigen Kindern) pro Jahr	20,00
e) Personen und Institutionen nach § 5 (6) einmalig	5,00
f) Gastausweis für einen Monat	5,00
g) Ersatzausweis	5,00
h) Ermittlung der geänderten Adresse durch die Stadtbibliothek	10,00
i) Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium: für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren bis zu einer Höchstgrenze pro Medium von	0,40 2,00
j) Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag und Medium: für Erwachsene ab 18 Jahren bis zu einer Höchstgrenze pro Medium von	0,80 15,00
k) Leistungsbescheid für Mahnungsbearbeitung nach zweimaliger erfolgloser Erinnerung	20,00
l) Leichte Beschädigung der Bibliotheksmedien	3,00
m) Beschädigung des Bibliotheksmedienmaterials (z. B. Signaturschild, Hülle von AV-Medien, des Strichcodes, fehlende Transponder etc.)	1,00
n) Fernleihe aus anderen Bibliotheken Deutschlands sowie die Verlängerung	3,00 zzgl. Porto
o) Vormerkung von Medien	1,00
p) für einen Ausdruck pro Seite: in Schwarz-Weiß in Farbe	0,10 0,50

q)	Pfand für Gegenstände aus der Bibliothek der Dinge ab einer Wertgrenze von 300 € in Höhe von	10% des Geldwertes
r)	Ausdrucke aus dem 3D-Drucker Je angefangene Stunde Druckzeit	1,00 zzgl. Materialkosten
s)	Ausdrucke mit dem Hobby-Plotter Je angefangene Stunde	1,00 zzgl. Materialkosten
t)	Verkauf von ausgesonderten Medien	jeweilige Preisauszeichnung
u)	Benutzung des Veranstaltungsbereiches für die ersten zwei Stunden (Mindestgebühr) pro weitere angefangene Stunde	30,00 5,00

(2) Die Gebühren und Auslagen entstehen, mit Ausnahme der im vorgenannten Absatz unter Buchst. i), j) und k) genannten, mit Vollendung des Gebührentatbestandes und werden sofort fällig. Für die Gebühren unter i), j) und k) gilt die Regelung gemäß § 7 Abs. 5.

(3) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die Personen verpflichtet, die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nehmen; bei nicht voll Geschäftsfähigen, die gesetzliche Vertretung.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek am Holzmarkt Verden (Stadtbibliothek-Satzung) vom 01.03.2024 außer Kraft.

Verden (Aller), den 17.03.2026

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister